

# Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Stadt Dornbirn

## ABFALLABFUHRORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 18.06.2013 wird gemäß §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., verordnet (**Änderung mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15. November 2016**):

### Inhalt

#### 1. Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

#### 2. Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrtermine

#### 3. Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

#### 4. Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

#### 5. Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

- § 13 Altspisefette und -öle
- § 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

#### 6. Schlussbestimmungen

- § 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## 1. Allgemeines

### § 1

#### Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und –öle sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus unverwertbaren Altstoffen, Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoff, Hygieneabfällen, unverwertbaren Textilien, Kehricht und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
  - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
  - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen (§ 2 Abs. 4 Z.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).
- (7) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden (§ 2 Abs. 4 Z.4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).
- (8) „Abfallbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.
- (9) „Abfallbesitzer“ ist der Abfallerzeuger oder jede Person, welche die Abfälle innehat. (§ 2 Abs. 6 Z.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002)

## § 2

### **Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen**

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder unzumutbare Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, z. B. für die Gesundheit von Menschen, die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, das Wasser, das Orts- und Landschaftsbild oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

## § 3

### **Systemabfuhr, Abfuhrpflicht**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, die im Stadtgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr zu sammeln und durch die Stadt abführen zu lassen.

Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z. B. kompostiert) werden und zu deren ordnungsgemäßer Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertriebern (Handel) zurückgegeben werden.

- (2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion.

Ausgenommen bleiben jedoch

- a) Küchen- und Kantinenabfälle sowie Altspisefette und -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

- (3) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle müssen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden.

## **2. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen**

## § 4

### **Restabfälle**

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Für die Sammlung und Bereitstellung der Restabfälle müssen die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallsäcke für Restabfälle verwendet werden. Abfalltonnen oder Abfallcontainer dürfen verwendet werden, wenn für die Abholung ein Sammelfahrzeug mit Schüttvorrichtung zur Verfü-

gung steht. Die Verwendung von Abfalltonnen oder Abfallcontainern ist der Gebührenstelle im Amt der Stadt Dornbirn bekannt zu geben.

Bei Verwendung von Abfallsäcken für Restabfälle werden jährlich pro Wohnungsbenützer 4 Stück Abfallsäcke á 40 l, höchstens aber 12 Stück pro Wohnung, zugeteilt (Pflichtabnahmemenge). Wenn die ordnungsgemäße Entsorgung mit den zugeteilten Mengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Säcke zu beziehen.

Bei Verwendung von Abfalltonnen muss je Wohnung zumindest eine fahrbare Abfalltonne aus Kunststoff mit 60 l Inhalt verwendet werden.

Einrichtungen wie Amtsgebäude, Schulen, Betriebe, Wohnanlagen u.dgl. können an Stelle von Abfallsäcken oder Abfalltonnen für die Sammlung von Restabfällen Abfallcontainer verwenden.

Im Übrigen ist die Anzahl der Abfalltonnen und Abfallcontainer so zu bemessen, dass ein dem jeweiligen Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung entstehen.

- (3) Der Abfallbesitzer bzw. der Liegenschaftseigentümer hat die Abfallbehälter (Abfallsäcke, Abfalltonnen und Abfallcontainer) auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Behälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- (4) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen und Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch verschlossen werden können.
- (5) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die wiederbefüllbaren Abfallbehälter (Abfalltonnen, Abfallcontainer) so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

## **§ 5**

### **Bioabfälle**

- (1) Soweit Bioabfälle der Systemabfuhr unterliegen, müssen für die Sammlung und Bereitstellung entweder die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallsäcke für Bioabfälle oder Biotonnen verwendet werden. Wenn von einer Liegenschaft keine Bioabfälle anfallen, die der Systemabfuhr unterliegen, haben die Liegenschaftseigentümer dies der Gebührenstelle im Amt der Stadt Dornbirn bekannt zu geben.

Haushalte, die für die Sammlung der Bioabfälle Abfallsäcke verwenden, erhalten jährlich pro Person 8 Stück Abfallsäcke für Bioabfälle á 15 l, je Haushalt aber höchstens 24 Stück, zugeteilt. Wenn die ordnungsgemäße Entsorgung mit den vorgeschriebenen Mindestmengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Säcke zu beziehen.

In Wohnanlagen mit mindestens 5 Haushalten müssen für die Sammlung der Bioabfälle Biotonnen verwendet werden.

Haushalte, die für die Sammlung der Bioabfälle Biotonnen verwenden, müssen je Anlage zumindest eine fahrbare Biotonne mit 80 l oder 120 l oder 240 l verwenden. Im Übrigen sind Anzahl und Größe der Biotonnen so zu bemessen, dass ein dem jeweiligen Bedarf entsprechend ausreichendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung entstehen.

- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken für Bioabfälle werden jährlich pro Wohnungsbenützer 8 Stück Abfallsäcke für Bioabfälle á 15 l, höchstens aber 24 Stück pro Wohnung, zugeteilt (Pflichtabnahmemenge). Wenn die ordnungsgemäße Entsorgung mit den zugeteilten Mengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Säcke zu beziehen.

- (3) In Wohnanlagen mit fünf oder mehr Wohnungen müssen für die Sammlung der Bioabfälle Biotonnen verwendet werden.

In Wohnanlagen mit fünf oder mehr Wohnungen können an Stelle von Biotonnen Abfallsäcke verwendet werden, wenn die Verwendung von Biotonnen aufgrund besonderer Umstände, (z. B. geringe Bewohnerzahl, häufige Ortsabwesenheiten der Bewohner) nicht wirtschaftlich oder zweckmäßig ist. Die einwandfreie Trennung der Bioabfälle vom Restmüll muss sichergestellt sein und durch die Lagerung von Biomüll in Bio-Abfallsäcken dürfen keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung entstehen. Die Verwendung von Abfallsäcken ist der Gebührenstelle im Amt der Stadt Dornbirn gemeinsam mit einem Nachweis über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen bekannt zu geben.

In Wohnanlagen mit weniger als fünf Wohnungen und in sonstigen Einrichtungen (Schulen, Gewerbebetriebe etc.) können an Stelle von Abfallsäcken Biotonnen verwendet werden. Die Verwendung von Biotonnen ist der Gebührenstelle im Amt der Stadt Dornbirn bekannt zu geben.

Wenn für die Sammlung der Bioabfälle Biotonnen verwendet werden, sind Biotonnen mit 80 l oder 120 l oder 240 l zu verwenden. Anzahl und Größe der Biotonnen sind so zu bemessen, dass ein dem jeweiligen Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung entstehen.

- (4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 4 und 5 über die Anschaffung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallbehälter gelten für Bioabfälle sinngemäß.

## **§ 6**

### **Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern**

Die Abfallbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen für die Hausbewohner, Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm u.dgl. entstehen. Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behälter stets geschlossen zu halten.

## **§ 7**

### **Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle**

- (1) Das Abfuhrgebiet, das ist jener Bereich, in dem die Abfälle von der Liegenschaft oder von einem Übernahmeort abgeholt werden, ist im beiliegenden Lageplan, der als Anhang I einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Wenn die Liegenschaft nur erschwert ange-

fahren werden kann oder die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen. Wenn die Liegenschaft nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt, sind die Abfälle beim nächst gelegenen geeigneten Ort im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen.

- (3) Bei Bedarf kann die Stadt für Liegenschaften, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen oder nur erschwert angefahren werden können oder wenn die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, Übernahmeorte festlegen, bei denen die Abfälle bereitgestellt werden müssen.
- (4) Abfallbehälter dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Abfalltonnen und -container und sind nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Außerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen und in den von der Stadt für Restabfall, Bioabfall zulässigen Behältern zur Abfuhr bereit zu stellen. Sammelstellen werden von der Stadt für die folgenden, vom Abfuhrgebiet ausgenommenen Gebiete eingerichtet:
  - a) Ebnit-Dorf
  - b) Ebnit-Heumöser
  - c) Rickatschwende
  - d) Ammenegg
  - e) Kohlenstadl

## **§ 8**

### **Abfuhrtermine**

- (1) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich; die Abfuhr der Restabfälle erfolgt alle zwei Wochen.
- (2) Die Abfuhr erfolgt jeweils am für die Liegenschaft festgelegten Abfuhrtag ab 6.00 Uhr. Für Liegenschaften, die für Restabfälle Container verwenden, kann der Abfuhrtag für Restabfälle abweichend vom Abfuhrtag festgelegt werden.
- (3) Die Abfuhrtage sind in dieser Verordnung als Anhang II angeschlossenen Abfuhrplan, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, verschiebt sich dieser sowie die darauf folgenden Abfuhrtage dieser Woche jeweils auf den nächsten Werktag.

## **3. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

## **§ 9**

### **Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll bis zu einer Höchstmenge von 2 m<sup>3</sup> kann im Sammelhof der Stadt jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Stadt bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen wird Sperrmüll auf Antrag des Abfallbesitzers von der Liegenschaft, auf der er anfällt, durch die Stadt (Werkhof) abgeholt. Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

## § 10

### Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der von der Stadt eingerichteten Sammelstelle für Grünabfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Öffnungszeiten sind im Gemeindeblatt zu verlautbaren.

## 4. Abschnitt

### Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

## § 11

### Altstoffe

- (1) Verwertbare **Altkleider (Alttextilien)** können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.
- (2) **Altpapier** ist entweder bei der Papiersammelstelle Rettungsheim Höchsterstraße oder im Sammelhof der Stadt zu den Öffnungszeiten abzugeben oder ab Liegenschaft zu sammeln.  
Für die Sammlung von Papier ab Liegenschaft sind die von der Gemeinde bereitgestellten Papiertonnen mit 240 l oder 770 l oder 1.100 l oder die bereitgestellten Sammelsäcke zu verwenden und zur Abfuhr bereit zu stellen.  
Die Abfuhr erfolgt bei Wohnanlagen ab 5 Wohneinheiten alle zwei Wochen und bei allen anderen Liegenschaften alle vier Wochen.  
Für die Aufstellung und Bereitstellung der Papiertonnen und der Sammelsäcke gelten die §§ 6 bis 8 dieser Verordnung sinngemäß.
- (3) **Altmetall** ist im Sammelhof der Stadt zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (4) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen und ist außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.
- (5) Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

## § 12

### Verpackungsabfälle

- (1) **Verpackungsabfälle aus Papier** und Pappe sind entweder bei der Papiersammelstelle Rettungsheim Höchsterstraße oder im Sammelhof der Stadt zu den Öffnungszeiten abzugeben oder

gemeinsam mit dem Altpapier nach Maßgabe des (§ 11 Abs.2) ab Liegenschaft zu sammeln und bereit zu stellen.

- (2) **Verpackungsabfälle aus Metall** sind bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im Sammelhof der Stadt zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (3) **Verpackungsabfälle aus Glas** (Flaschen etc.) sind bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im Sammelhof der Stadt zu den Öffnungszeiten abzugeben. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (4) **Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen** sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und in den von der Stadt ausgegebenen Kunststoffsäcken („Gelber Sack“) zur Abfuhr bereitzustellen.  
Die Abfuhr erfolgt bei Wohnanlagen ab 5 Wohneinheiten alle zwei Wochen und bei allen anderen Liegenschaften alle vier Wochen.  
Für die Aufstellung und Bereitstellung der Kunststoffsäcke gelten die §§ 6 bis 8 dieser Verordnung sinngemäß.
- (5) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

## **5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

### **§13 Altspisefette und –öle**

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspisefette und –öle getrennt zu sammeln und bei der stationären Sammelstelle im Sammelhof zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (2) Für die Sammlung von Altspisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Sammelhof zu beziehen sind.

### **§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können beim Sammelhof zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle zurückgelassen werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Elektroaltgeräte können auch bei der für die Stadt Dornbirn zuständigen regionalen Übernahmestelle abgegeben werden.
- (4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei



Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt.

## **6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u.dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

### **§ 16 Öffnungszeiten der Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine, Information**

Die Abfuhrtermine sind im Abfuhrplan (Anhang II dieser Verordnung) angeführt.  
Die Öffnungszeiten der Sammelstellen und Abgabestellen (Sammelhof, Grünmüllannahmestelle) werden vom Bürgermeister festgelegt und im Gemeindeblatt oder sonst in geeigneter Weise verlautbart. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle abgegeben bzw. zurückgelassen werden. Über allfällige Änderungen der Öffnungs- und Abfuhrzeiten sind die Abfallbesitzer rechtzeitig zu informieren.

### **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Änderung der Abfallabfuhrordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann